



Daten ebenfalls verfügbar unter  
[wirkungsmonitoring.gv.at](https://wirkungsmonitoring.gv.at)

2023

# Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung 2022

gemäß § 68 Abs. 5 BHG 2013 iVm  
§ 6 Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Inneres**



## **Impressum**

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:  
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS)  
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation  
Sektionschef Mag. Christian Kemperle  
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien  
[www.bmkoes.gv.at](http://www.bmkoes.gv.at)

Redaktion und Gesamtumsetzung: Mag. (FH) Stefan Lindeis, Abteilung III/C/10  
Verlags- und Herstellungsort: Wien, Mai 2023  
Grafiken: Iekton Grafik & Web development  
Fotonachweis: BKA / Andy Wenzel (Cover, S. 3);  
HBF / Minich (S. 7); BKA / Regina Aigner (Trennseiten)  
Gestaltung: BKA Design & Grafik  
Druck: Riedeldruck, Druck Fulfillment-Druck Service GmbH, 2214 Auersthal

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung der Medieninhaberin unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Diese Publikation steht unter [oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen](http://oeffentlicherdienst.gv.at/publikationen) zum Download zur Verfügung.

Rückmeldungen:  
Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).  
Bestellung von Druckexemplaren per Email an [iii10@bmkoes.gv.at](mailto:iii10@bmkoes.gv.at).

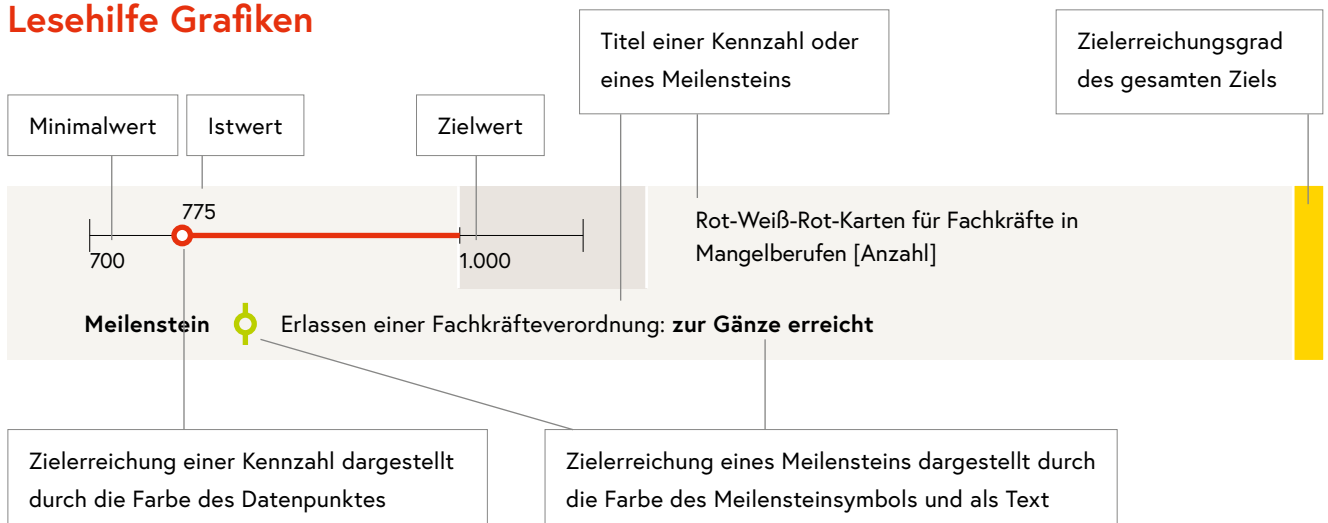
**ISBN: 978-3-903097-49-0**

# Lesehilfe und Legende

## Legende Symbolik

- Ⓢ Rechtssetzende Maßnahme
- ➔ Vorhaben
- 📁 Bündelung
- ■ ■ ■ ■ Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens
- Ⓢ Verwaltungskosten für Bürger:innen
- Ⓢ Verwaltungskosten für Unternehmen
- ♀♂ Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern
- 🛒 Konsumentenschutzpolitik
- 🤝 Soziales
- 👶 Kinder und Jugend
- 🌿 Umwelt
- 🏢 Unternehmen
- 📈 Gesamtwirtschaft

## Lesehilfe Grafiken



- nicht erreicht
- teilweise erreicht
- überwiegend erreicht
- zur Gänze erreicht
- überplanmäßig erreicht
- Zielzustand

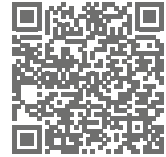


# Bundesministerium für Inneres

UG 11 – Inneres



# Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 – FrÄG 2017



**Finanzjahr** 2017

**Vorhabensart**  Bundesgesetz

## Zuordnung zu mittel- und langfristigen Strategien

Die Umsetzung der Richtlinien 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375ff (im Folgenden: Saisonier-RL) und 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1ff. (im Folgenden: ICT-RL) im nationalen Recht ist zwingend erforderlich.

Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG erfolgt aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Erkenntnisse zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG).

## Problemdefinition

Derzeit sind die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitskräften und von unternehmensintern transferierten Arbeitnehmern nicht harmonisiert, dh. die diesbezüglichen Regelungen unterscheiden sich zwischen den Mitgliedstaaten. Die Europäische Union (EU) hat zwei Richtlinien erlassen: die Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. Nr. L 94 vom 28.3.2014 S. 375ff (im Folgenden: Saisonier-RL) und die Richtlinie 2014/66/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, ABl. Nr. L 157 vom 27.05.2014 S. 1ff. (im Folgenden: ICT-RL). Die Saisonier-RL muss bis 30. September 2016 und die ICT-RL bis 29. November 2016 ins nationale Recht umgesetzt werden. Das Hauptziel der

Das Bekenntnis zur Erleichterung qualifizierter Zuwanderung und zur Bekämpfung von irregulärer Migration und unrechtmäßigem Aufenthalt im Regierungsprogramm und in der Ressortstrategie bildet die inhaltlich-strategische Basis des Vorhabens. Die Verbesserung und Flexibilisierung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiss-Rot- Karte“, die im Juli 2011 eingeführt wurde, im gegenständlichen Fall die Erweiterung der Zielgruppe, trägt den Erfordernissen des Arbeitsmarktes und den bisherigen Anwendungserfahrungen mit diesem Instrument Rechnung.

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W4:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen

### (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.03-M3:

Bedarfsorientierung bei Migration weiter erhöhen (siehe Detailbudget 11.03.05 Logistik und rechtliche Angelegenheiten)

Saisonier-RL ist die Festlegung von Bedingungen zur Einreise und für den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen, die als Saisonarbeitnehmer beschäftigt werden wollen und den damit zusammenhängenden Rechten.

Die ICT-RL bezweckt die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers, d. h. die in einem außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Unternehmenskonzern beschäftigt sind und nun innerhalb ihrer Unternehmensgruppe in eine andere Niederlassung in einem EU-Mitgliedstaat transferiert werden. Dies betrifft sowohl kurzfristige (bis zu 90 Tagen) als auch langfristige Aufenthalte in einem Mitgliedstaat, sofern der Drittstaatsangehörige als Führungskraft, Spezialist oder Trainee in dem Unternehmenskonzern ist. Ferner sieht die ICT-RL vor, dass Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel (zum Zwecke des unternehmensinternen Transfers) ausgestellt

wird, mit welchem Mobilitätsberechtigungen in sämtlichen Mitgliedstaaten verbunden sind. Die Umsetzung dieser Richtlinien in Österreich erfordert eine entsprechende Anpassung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) und des Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG).

Da es sich bei der ICT-RL und Saisonier-RL um die erstmalige Regelung dieses Themas auf EU Ebene handelt, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Fälle betroffen sein werden.

Darüber hinaus enthält dieses Vorhaben auch eine Überarbeitung der Aufenthaltsbewilligungen im NAG sowie der Visa D, insbesondere die Schaffung eines Visums D „aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen“ sowie die Ausstellung von Visa D („für den längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet“) von bis zu 12 Monaten.

Im Jahr 2016 wurden gemäß der Oktoberstatistik des Bundesministeriums für Inneres 37.256 Anträge auf internationalen Schutz gestellt und gemäß der Halbjahresbilanz des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im ersten Halbjahr 27.178 erstinstanzliche Entscheidungen nach dem AsylG 2005 getroffen. Aufgrund dieser anhaltend hohen Migration an Fremden bedarf es einiger Anpassungen im FPG sowie im Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) und im BFA-Verfahrensgesetz (BFA-VG), dies insbesondere betreffend Verwaltungsübertretungen im FPG und eine Anpassung der Schubhaftverhängung sowie der Familienzusammenführungsbestimmungen im Asylrecht.

Die Umstrukturierung einiger Aufenthaltstitel im NAG erfolgt aufgrund jüngster höchstgerichtlicher Judikatur zur Daueraufenthaltsrichtlinie (RL 2003/109/EG). Durch die Einführung einer Niederlassungsbewilligung für Künstler, Forscher und Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit können diese Personen in Hinkunft nach fünfjähriger Niederlassung auf einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ umsteigen.

Angesichts der seit Sommer 2015 verstärkten Migration ins Bundesgebiet und einer Bilanz von rund 90.000 Asylantragstellern im gesamten Jahr 2015 (im Vergleich zu rund 28.500 gestellten Asylanträgen im Jahr 2014) sind zudem verstärkt Maßnahmen zu treffen, um die unrechtmäßige Einreise oder

den unrechtmäßigen Aufenthalt von Fremden in Österreich hintanzuhalten.

Im Juli 2011 wurde mit dem Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ ein flexibles Zuwanderungssystem eingeführt. Um dieses attraktiver zu gestalten (siehe „Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung 2013–2018, Erfolgreich. Österreich.“), erfolgt eine spezifische Verbesserung der Regelungen zum Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ und wird die Zielgruppe der kriteriengeleiteten Zuwanderung erweitert.


Vor dem Hintergrund der Erfahrungswerte in der Praxis und für einen effizienteren Vollzug wird im GVG-B eine Möglichkeit vorgesehen, Organe der Betreuungseinrichtung zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt zu ermächtigen und deren Befugnisse zu definieren. Zudem wird der Bundesminister für Inneres ermächtigt, durch Verordnung die Möglichkeit, Asylwerber zur Erbringung von Hilfstätigkeiten mit deren Einverständnis heranzuziehen, auszuweiten.

Weiters hat sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt, dass Fremde nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens einer allfälligen Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen. Dieser unrechtmäßige Aufenthalt birgt nicht nur die Gefahr einer Beeinträchtigung eines geordneten Fremdenwesens, sondern stellt auch eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dar. Die rasche und effiziente Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung ist daher von eminentem Interesse.


Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung nimmt auf diese Hausforderungen Bezug und sieht unter Punkt 4.6 („Migration dämpfen“) diverse Maßnahmen vor, die eine Reduktion des unrechtmäßigen Aufenthalts zum Ziel haben. Darunter allen etwa die Einführung von Wohnsitzauflagen und einer Gebietsbeschränkung, die Festlegung von Mitwirkungspflichten sowie die Schaffung eines Verwaltungstatbestandes und die Möglichkeit der Haftunterbrechung im Falle der freiwilligen Ausreise von Fremden, der sich im Primär- oder Ersatzarrest befindet. Diejenigen Maßnahmen, die einer legislatischen Umsetzung bedürfen, sollen nunmehr im Rahmen des vorliegenden Gesetzesvorhabens umgesetzt werden.

## Ziele

**Ziel 1:** ■ Fortgesetzte Harmonisierung der Migrationspolitik in der Europäischen Union betreffend die Einwanderung

Meilenstein  Umsetzung der Vorgaben in den fremdenrechtlichen Materiengesetzen: zur Gänze erreicht


**Ziel 2: Erhöhte Flexibilität bei der Ausstellung von nationalen Visa D für einen längerfristigen Aufenthalt zu Erwerbszwecken**

**Meilenstein**  Schaffung und Ausgestaltung einer neuen Visakategorie D: **zur Gänze erreicht**

**Ziel 3: Effizientere und verstärkte Ahndung unrechtmäßiger fremdenrechtlicher Aufenthalte**


**Meilenstein**  Ermöglichen Betretung von Grundstücken, Betriebstellen, Arbeitsstellen u dgl. zur verbesserten Ahndung von Übertretungen des FPG: **zur Gänze erreicht**

**Ziel 4: Attraktivitätssteigerung „Rot-Weiß-Rot-Karte“**

**Meilenstein**  Erweiterung Zielgruppe um Start-up-Gründer und selbständige Schlüsselkräfte: **überwiegend erreicht**

**Ziel 5: Effizientere Durchsetzung der Ausreisepflicht von Fremden nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens**



**Meilenstein**  Maßnahmen zur Reduktion unrechtmäßigen Aufenthalts von Fremden in Österreich: **zur Gänze erreicht**

**Maßnahmen**

1. Schaffung von nationalen Visa D für die Dauer von bis zu neun Monaten für Saisoniers	Beitrag zu Zielen 2, 3, 4, 5
2. Ermöglichung Verlängerungsanträge von Visa D für Saisoniers im Inland zu stellen	Beitrag zu Zielen 1, 2
3. Ausstellung von nationalen Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen im Inland	Beitrag zu Ziel 2
4. Ausstellung von nationalen Visa D von bis zu zwölf Monaten	Beitrag zu Ziel 2
5. Einführung von zur Niederlassung berechtigenden Aufenthaltstiteln	Beitrag zu Ziel 1
6. Ergänzung der Schubhaftverhängungsbestimmungen, sodass auch die Straffälligkeit eines Fremden Berücksichtigung findet	Beitrag zu Zielen 1, 2, 3, 4, 5
7. Ausweitung der Möglichkeit der Betretung von Grundstücken, Betriebsstellen, Arbeitsstellen, Räume und Fahrzeuge	Beitrag zu Ziel 3
8. Erweiterung von Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ für Gründer von Start-up-Unternehmen	Beitrag zu Ziel 4



9. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ zum Zwecke der Arbeitssuche	Beitrag zu Ziel 4
10. Einführung einer Anordnung der Unterkunftsnahme für zugelassene Asylwerber	Beitrag zu Ziel 5
11. Festlegung einer gesetzlichen Verpflichtung zur eigenständigen Mitwirkung an Vorbereitungsmaßnahmen für die freiwillige Ausreise	Beitrag zu Ziel 5
12. Schaffung der Möglichkeit der Verhängung von Zwangsstrafe gegenüber ausreisepflichtigen Fremden	Beitrag zu Ziel 5

■ nicht erreicht  
 ■ teilweise erreicht  
 ■ überwiegend erreicht  
 ■ zur Gänze erreicht  
 ■ überplanmäßig erreicht  
 □ Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	793	781	709	883	3.166
Plan	700	700	700	700	700	3.500
<b>Aufwendungen gesamt</b>	0	2.164	2.578	1.765	1.890	8.397
Plan	2.319	4.653	4.713	4.775	4.593	21.053
<b>Nettoergebnis</b>	0	-1.371	-1.797	-1.056	-1.007	-5.231
Plan	-1.619	-3.953	-4.013	-4.075	-3.893	-17.553

### Erläuterungen

Die finanziellen Auswirkungen lagen unter den Planungsdaten. Begründet ist dieser Umstand überwiegend durch die vergleichsweise niedrigeren Fallzahlen im Vergleich zu den Erwartungen zum Planungszeitpunkt. Die beschafften Anlagen in den LPD zur Ausstellung der Visa D (Anschaffungswert 2017 und 2018: 333.590 EUR) gingen mit dem Wert der jährlichen AFA in die Berechnung ein.

Der starke Rückgang der Fallzahlen ist vor allem mit der Situation im Zusammenhang mit Covid erklärbar. So wurde z. B. der

ursprünglich mit März 2020 geplante Testbetrieb eines Rückkehrzentrums aufgrund der Situation iZm Covid verschoben und startete letztendlich erst mit 15.08.2021 unter dem Arbeitsbegriff „Return Processing Center“ (RPC) in der Betreuungseinrichtung Fieberbrunn (Tirol). Die noch geringeren Zahlen ab August 2021 sind auch auf die neue VwGH-Judikatur zurückzuführen.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

Die Bedeckung konnte im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zur Verfügung gestellt werden.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind überwiegend eingetreten.**

Das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FRÄG 2017) ist ein Vorhaben, mit dem mehrere Materien geändert wurden. Zielsetzung waren neben der notwendigen nationalen Umsetzung von EU-Recht einerseits Zugangserleichterungen und

Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der legalen Migration und gleichzeitig Verschärfungen im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts für Fälle, in denen eine rechtskräftig negative Asylentscheidung vorliegt. Dieser Anspruch ergibt sich aus dem Regierungsprogramm 2013–2018 und aus der Strategie des Bundesministeriums für Inneres.

Die Evaluierung 2022 ergibt nun eine Wirkung und Verbesserung im Bereich der legalen Migration (eine Erweiterung der Zielgruppen der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ und der Verlängerung der Gültigkeitsdauer, mehr Flexibilität durch Erteilung von Visa D auch im Inland), die im Jahr 2022 mit einer umfassenden Reform der Zugangsvoraussetzungen der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ ergänzt wurde.

Für Startup-Gründer wurden in den Jahren 2017 bis 2022 insgesamt 6 (2019: 2, 2020: 2 und 2022: 2), für selbständige Schlüsselkräfte insgesamt 144 (2017: 30, 2018: 31, 2019: 21, 2020: 18, 2021: 21 und 2022: 23) RWR-Karten ausgegeben.

Die mit dem FRÄG 2017 geschaffene Möglichkeit zur Erteilung von Visa D im Inland aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (§22a FPG) für rechtmäßig aufhältige Fremde, die z. B. aufgrund humanitärer Gründe nicht ausreisen können, schafft Rechtssicherheit und eine wesentliche Erleichterung für die Betroffenen. Mit der AuslBG-Novelle (BGBl. I Nr. 106/2022) sind mit 1.10.2022 weitere Erleichterungen bei Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen für bestimmte Stammsaisoniers mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 9 Monaten in Kraft getreten, womit vermehrt Visa D für Saisoniers mit einer Gültigkeitsdauer von 9 Monaten an den österreichischen Vertretungsbehörden beantragt werden können. Bis dato konnten zudem mit 9 Drittstaaten Working-Holiday-Programme (Visa D 12 Monate) abgeschlossen werden, 2022 wurden trotz den Einschränkungen der Pandemie 608 diesbezügliche Visa erteilt, darunter waren folgende Nationen führend: Chile, Argentinien und Australien. 2022 wurden 13.924 Visa D für Saisoniers und 116 Visa D aus besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausgestellt.

Um eine rechtskräftig negative Asylentscheidung effizient durchzusetzen, wurden mit dem FRÄG 2017 eine Reihe von Maßnahmen gesetzt. So sind etwa seit Einführung des § 36 Abs. 1 Z 2 FPG Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, Grundstücke, Räume, Betriebsstätten, Arbeitsstellen sowie Fahrzeuge zu betreten, soweit auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies notwendig ist, um eines Fremden, an dem Schlepperei begangen wird (Geschleppter) oder der gegen Vorschriften verstößt, mit denen die Prostitution geregelt ist, habhaft zu werden.

Die eingeführten Rechtsgrundlagen für ortsbindende Maßnahmen während und nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens tragen wesentlich dazu bei, dass Verfahren effizienter geführt werden können und die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten wird. Die Rechtsprechung

des VfGH hat im Jahr 2021 jedoch dazu geführt, dass die Möglichkeit der Verhängung einer Wohnsitzauflage gemäß § 57 FPG stark eingeschränkt wurde. Diese Maßnahmen (Wohnsitzauflage und Anordnung der Unterkunftsnahme) sind stets als letzte Möglichkeit zur Vorbereitung einer zwangsweisen Außerlandesbringung anzusehen. Im Rahmen der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit iSd Art 8 EMRK sind die Vorteile einer Unterkunftsnahme in der Betreuungseinrichtung gegenüber dem aktuellen Wohnort darzulegen. Dabei ist der Ort des konkreten Quartiers (Gebietsbeschränkung) zu berücksichtigen. Im Regierungsprogramm 2020–2024 ist die Weiterentwicklung der bestehenden Rückkehrberatungseinrichtungen zu Rückkehrverfahrenszentren vorgesehen. Zum Zwecke der Forcierung der Außerlandesbringung von ausreisepflichtigen Fremden wird verstärkt auf die Erlassung von Mitwirkungsbescheiden gesetzt, um bei Nichtmitwirkung Beugehaft verhängen zu können. Weiters kann der Fremde mit Bescheid verpflichtet werden, sich selbst einen Reisepass zu beschaffen (§ 46 Abs. 2 bis 2b FPG). Die Möglichkeit der Verhängung einer Beugehaft wird stets nur als ultima ratio eingesetzt, wenn zuvor per Bescheid verhängte Anordnungen auf anderem Wege nicht durchgesetzt werden konnten. Nach Aufhebung der Bestimmungen zur Beugehaft durch den VfGH vom 7.10.2020 (nicht im Einklang mit BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrG), kam es in der Folge zur entsprechenden Reparatur (Änderung des VVG).

Im Detail wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Anordnung der Unterkunftsnahme: 2017: 14, 2018: 981, 2019: 3.659, 2020: 1.154, 2021: 5, 2022: 2

Wohnsitzauflage: 2017: 26, 2018: 1.226, 2019: 1.227, 2020: 463, 2021: 103, 2022: 8

#### **Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Ja**

Weitere Erleichterungen und Flexibilisierungen waren im Bereich der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ erforderlich, um dem Zuzug an qualifizierten Arbeitskräften zu erhöhen. Es erfolgte eine umfassende Reform der „Rot-Weiß-Rot-Karte“ im Jahr 2022.

#### **Weiterführende Informationen**

Rot-Weiß-Rot-Karte

[www.oesterreich.gv.at/themen/leben\\_in\\_oesterreich/aufenthalt/3/2/2.html](http://www.oesterreich.gv.at/themen/leben_in_oesterreich/aufenthalt/3/2/2.html)

Migration

[www.migration.gv.at/](http://www.migration.gv.at/)



# Erweiterung der Betriebsleistungen im Bereich der zentralen Systeme des BM.I für den Zeitraum 2017–2021



**Finanzjahr** 2017

**Vorhabensart** → Vorhaben gemäß § 58 Abs. 2 BHG 2013

2017-BMI-UG 11-W2:

Sicherstellung einer nachhaltigen Bekämpfung der Kriminalität in Österreich

## Zuordnung zu Wirkungszielen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-UG 11-W4:

Sicherstellung eines geordneten, rechtsstaatlichen Vollzugs und eines qualitativ hochwertigen Managements in den Bereichen Asyl, Fremdenwesen und der legalen Migration

2017-BMI-UG 11-W1:

Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Österreich, insbesondere durch bedarfsorientierte polizeiliche Präsenz, Verkehrsüberwachung, Schutz kritischer Infrastrukturen und internationale Kooperation

## Zuordnung zu Globalbudget-Maßnahmen (Bundesvoranschlag)

2017-BMI-GB11.04-M2:

Hochwertige und effiziente Erbringung der Leistungen für Bürgerinnen und Bürger (siehe Detailbudget 11.04.04 Kommunikations- und Informationstechnologie (Zentrale Dienste))

## Problemdefinition

Im Jahr 2005 wurden die seitens des BM.I mit der Firma IBM bestehenden Verträge in einen Vertrag, in die Leistungspartnerschaft, konsolidiert und zusammengeführt. Damit konnten wesentliche technische Synergien nutzbar gemacht, Kostenvorteile erzielt und ein gesicherter Betrieb der Zentralen Systeme und Anwendungen des BM.I gewährleistet werden.

Im Rahmen der bestehenden Leistungspartnerschaft werden die Zentralen Systeme und Kernanwendungen des BM.I im polizeilichen, internationalen sowie im Asyl- und Registerbereich betrieben.

Die wichtigsten Anwendungen sind:

- Schengener Informationssystem
- Visa Informationssystem
- Personenfahndung/-information
- Erkennungsdienstliche Evidenz
- Kriminalpolizeilicher Aktenindex

- Sachenfahndung
- Verwaltungsstrafverfahren
- Integrierte Fremdenadministration
- Grenzkontrollsystem
- Strafregister
- Identitätsdokumentenregister
- Zentrales Melderegister
- Zentrales Personenstandsregister
- Stammzahlenregister

Insbesondere für die polizeilichen (nationalen und internationalen) sowie die Asylanwendungen ist – verstärkt durch die Sicherheits- und Migrationslage seit 2015 – ein unterbrechungsfreier Betrieb 7 mal 24 Stunden unbedingt zu gewährleisten.

Die aktuelle Leistungspartnerschaft hat eine Laufzeit bis 31.12.2016. Anfang 2016 wurden bereits die Planungen für eine Verlängerung der Leistungspartnerschaft gestartet. Zu berücksichtigen ist die

sichtigen ist, dass vor allem aufgrund der aktuellen Entwicklung der Sicherheits- und Migrationslage in Europa im Jahr 2015 wesentliche systemnahe Erweiterungen in den Grenzkontrollsystemen, den Asyl- und polizeilichen Anwendungen vorgenommen werden mussten, um die Herausforderungen dieser neuen Entwicklungen erfüllen zu können. Ein entsprechender gesicherter Betrieb muss für die Zukunft gewährleistet sein.

- Austausch der Infrastruktur gegen die neueste Technologie, sowie laufende Aktualisierung der Betriebssysteme.
- Umsetzung eines 2-Standorte-Konzepts (Rechenzentren), damit jederzeit ein vollständiger Produktionsbetrieb ohne Einschränkung gewährleistet ist.
- Schaffung der notwendigen technischen Voraussetzungen um die Anforderungen an die Mobilität von Anwendungen abdecken zu können.

Folgende wesentliche Eckpunkte sind in die Gestaltung der neuen Leistungspartnerschaft eingeschlossen:

Die Laufzeit beginnt mit 01.01.2017 und endet mit 31.12.2021.

## Ziele

### Ziel 1: ■ Sicherstellung des Betriebs der zentralen Anwendungen des BM.I

- Meilenstein** ○ Sicherstellung des Betriebs der zentralen Anwendungen: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Infrastruktur am neuesten Stand der Technologie: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Umsetzung eines verbesserten 2-Standorte-Konzepts: **zur Gänze erreicht**
- Meilenstein** ○ Mobilitätsvoraussetzungen: **zur Gänze erreicht**

## Maßnahmen

1. Abschluss der Änderungsvereinbarung hinsichtlich der erforderlichen Erweiterungen für den Betrieb und Wartung der Anwendungen.

Beitrag zu Ziel 1

■ nicht erreicht 
 ■ teilweise erreicht 
 ■ überwiegend erreicht 
 ■ zur Gänze erreicht 
 ■ überplanmäßig erreicht 
  Zielzustand

## Finanzielle Auswirkungen

in Tsd. €	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt
<b>Erträge</b>	0	0	0	0	0	0
Plan	0	0	0	0	0	0
<b>Aufwendungen gesamt</b>	26.354	17.624	21.989	23.724	20.091	109.782
Plan	21.989	21.989	21.989	21.989	21.989	109.945
<b>Nettoergebnis</b>	-26.354	-17.624	-21.989	-23.724	-20.091	-109.782
Plan	-21.989	-21.989	-21.989	-21.989	-21.989	-109.945

### Erläuterungen

Zum Zeitpunkt der Planung und der Erstellung der gegenständlichen WFA wurde mit Auszahlungen in der Höhe von € 21,989 Mio. jährlich gerechnet.

Tatsächlich ist es im Jahr 2017 zu Mehrauszahlungen in der Höhe von € 4,4 Mio. gekommen, diese wurden im Jahr 2018 durch Minderauszahlungen in gleicher Höhe kompensiert.

Im Jahr 2019 lagen die Auszahlungen im Plan. Im Jahr 2020 kam es zu Mehrauszahlungen in der Höhe von € 1,7 Mio, diese wurden im Jahr 2021 durch Minderauszahlungen in der Höhe von € 1,9 Mio. kompensiert.

Die Abweichungen ergeben sich durch unterjährige einvernehmliche Anpassungen der Zahlungsziele und Einsparungen im Betrieb.

## Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

**Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind zur Gänze eingetreten.**

Im Jahr 2005 wurden die mit der Firma IBM (IBM Österreich Internationale Büromaschinen Gesellschaft m.b.H.) bestehenden Verträge in einen Vertrag, in die Leistungspartnerschaft, konsolidiert und zusammengeführt. Damit konnten wesentliche technische Synergien nutzbar gemacht, Kostenvorteile erzielt und ein gesicherter Betrieb der Zentralen Systeme und Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres gewährleistet werden.

Die Leistungspartnerschaft umfasst die Bereitstellung von Rechnerleistungen, Speicherkapazitäten, erforderlichen Systemlizenzen und die Bereitstellung von Dienstleistungen für den Betrieb der Systeme bzw. die Anwendungswartung von wichtigen Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres, wie beispielsweise das Schengener Informationssystem, Verwaltungsstrafverfahren, Integrierte Fremdenadministration, Zentrales Melde- / Personenstands- und Stammzahlenregister, Strafregister, u. a.

Durch den Abschluss der „Änderungsvereinbarung 100“ mit einer Laufzeit vom 01.01.2017–31.12.2021 konnte die Maßnahme hinsichtlich der Bereitstellung von Rechnerleistungen, Speicherkapazitäten, Systemlizenzen und Dienstleistungen für den Betrieb der Systeme und die Anwendungswartung umgesetzt und somit der Betrieb der zentralen Anwendungen sichergestellt werden.

Weiters wurde die Infrastruktur auf den neuesten Technologiestand getauscht und gehalten. Damit waren die notwendige Wartungssicherheit und folglich Betriebssicherheit der Kernanwendungen des Bundesministeriums für Inneres über die Laufzeit von 5 Jahren gewährleistet.

**Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja**

Die Bedeckung der Ausgaben erfolgte, wie in der WFA vorgesehen, aus dem DB 11.04.04.

Im Rahmen der Leistungspartnerschaft wurde ein 2-Standorte-Konzept für die Rechenzentren des BMI umgesetzt. Die gespiegelten Hauptsysteme werden nunmehr an 2 getrennten Standorten betrieben. Damit konnte die Betriebssicherheit der Zentralen Systeme wesentlich verbessert werden. Mit dem neuen Konzept erfüllt das BMI nunmehr auch die europäischen Vorgaben für den Betrieb des Nationalen Teils des Schengener Informationssystems und hat die Empfehlung der Schengen-Evaluierungskommission umgesetzt.

Mit der Infrastruktur- und Technologieerweiterung im Rahmen der Leistungspartnerschaft wurde die Grundlage für die fortschreitende Digitalisierung geschaffen und die Umsetzung der Mobilitätsstrategie („Mobile Polizeikommunikation“) ermöglicht. Mit 2017 war es möglich, alle Exekutivbediensteten mit mobilen Endgeräten auszustatten und Mobile Anwendungen (Personen-, Fahrzeugkontrolle, Foto App) zu entwickeln. Die Endausbaustufe der „Mobilen Polizeikommunikation“ umfasst mehr als 30.000 mobile Endgeräte.

Ausgehend von den Erfahrungen aus der Entwicklung der Sicherheits- und Migrationslage in Europa im Jahr 2015 konnten mit der Leistungspartnerschaft wesentliche systemnahe Erweiterungen in den Grenzkontrollsystemen, den Asyl- und polizeilichen Anwendungen ermöglicht und mit einer Ausweitung der Betriebsleistungen die Funktionsfähigkeit dieser Kernsysteme sichergestellt werden.

**Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein**

Keine.